



FINANZORDNUNG

Stand 07.08.2021

SV Germering e.V.
Max-Reger-Straße 11
82110 Germering
www.sv-germering.de

§ 1 Aufgabenbereich

Die Finanzordnung regelt die Kassen-, Vermögensverhältnisse und Verwaltung im Sportverein Germering e.V.

§ 2 Finanzwirtschaft

Die Finanzwirtschaft ist Aufgabe des Präsidiums unter Führung des Vizepräsidenten für Finanzen, sowie der Abteilungsleiter bzw. deren Abteilungskassierer, sie ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen Verein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sicherstellen.

§ 3 Haushaltsplan

Der Vizepräsident für Finanzen legt dem Präsidium für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.

Der Haushaltsplan muss im Januar des Geschäftsjahres genehmigt werden. Er ist mit einfacher Stimmenmehrheit des Vereinsausschusses angenommen.

Der Haushaltsplan ist von den Abteilungsleitern nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre aufzustellen. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zu 15.11. für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Zu berücksichtigen sind die Mitgliederbestandsveränderungen innerhalb der Abteilung und das Leistungsniveau.

Großinvestitionen sind extra zu begründen und werden durch das Präsidium gemäß § 11 der Finanzordnung beschlossen.

Die Abteilungen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, sowie das Vermögen (einschl. Inventar) und die Schulden aufzuführen.

Nach Prüfung durch die Revision erstattet der Vizepräsident für Finanzen dem Präsidium und der Delegiertenversammlung des nachfolgenden Jahres Bericht.

§ 5 Geschäftsführung

Der Geschäftsführung des Vereins obliegt es, alle Ausgaben und Einnahmen, bzw. Aufwendungen und Erträge in den Büchern zu erfassen. Sämtliche Buchungen sind durch Belege nachzuweisen.

Der Vizepräsident für Finanzen überwacht die Buchführung des Gesamtvereins, sowie die Kassenführung der einzelnen Abteilungen.

Die Bücher der Abteilungen müssen nach dem selbigen Buchungssystem wie der Geschäftsführung geführt werden und sind termingerecht monatlich an die Geschäftsstelle zur Erfassung und Prüfung weiter zu geben.

Die abschließende Prüfung erfolgt durch den Revisor.

§ 6 Revision

Die Revisoren, auch Kassenprüfer genannt, werden in der Delegiertenversammlung auf die Amtsperiode von 3 Jahren gewählt.

Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen.

Voraussetzung zum Amt des Revisors definiert sich durch § 5 der Satzung.

Sofern möglich, sollte ein Revisor nicht die Abteilung prüfen, in der er selbst Mitglied ist.

Beim Ausscheiden eines Revisors vor Ende der Amtsperiode kann vom Vereinsausschuss ein qualifizierter Bewerber berufen werden.

Zur Wahrnehmung Ihres Auftrages wird die Revision zu allen Sitzungen der Vereinsorgane die Teilnahme ermöglicht und die Sitzungsprotokolle übersandt.

Grundlage für die Revisionstätigkeit bilden die Satzung und Finanzordnung des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Aufgaben der Revision:

- Überprüfung der Belege in der Buchhaltung
- Prüfung der Kontobewegungen
- Prüfung der Handkassen und Abteilungsetats
- Überprüfung ob im Rahmen des Haushaltsplanes gehandelt wurde
- Prüfung der Zeichnungsberechtigungen
- Prüfung ob die Vereinsmittel satzungsgemäß eingesetzt wurden

Die Revision ist in mehrere Aufgabengebiete unterteilt. Diese sind die Geschäftsstelle, die Übungsleiter und die jeweiligen Abteilungen mit eventuell weiteren Unterteilungen.

Zur Prüfung werden dem Revisor eine Prüfungsmatrix sowie eine Berichtsvorlage zu Verfügung gestellt.

Nach durchgeführter Prüfung, ist es die Aufgabe des Revisors einen Vorschlag der Abteilungsversammlung in schriftlicher Form zu unterbreiten, ob die Abteilungs-führung entlastet werden kann.

Zusammenfassend für alle geprüften Aufgabengebiete ist für die Delegiertenversammlung ein schriftlicher Gesamtbericht zu erstellen und bei der Delegiertenversammlung vorzulegen. Es ist eine Empfehlung abzugeben, ob das Präsidium entlastet werden kann.

Über die vorgeschlagene Entlastung ist in der Abteilungsversammlung sowie in der Delegiertenversammlung offen abzustimmen

Bei Ungereimtheiten oder Unklarheiten während der Prüfung, hat der Revisor umgehend mit dem Präsidium und / oder der Geschäftsstelle Kontakt aufzunehmen und eine Klärung einzufordern. Diese muss durch das Präsidium bzw. der Geschäftsstelle zeitnah aufgeklärt werden.

Sollte ein Revisor es dennoch nicht für möglich halten, die Abteilungsleitung oder das Präsidium zu entlasten, so ist in dieser Versammlung keine Abstimmung über den Kassenbericht, den Revisionsbericht oder einer Entlastung möglich. Hierfür muss dann gesondert eine außerordentliche Abteilungsversammlung bzw. eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen

werden.

Auf die Wahlen der Abteilungsleitung oder dem Präsidium hat das Ganze keinen Einfluss. Ein Präsidiumsmitglied oder eine Abteilungsleitung, welche nicht entlastet wurde, bleibt nicht „zwangsläufig“ im Amt. Die Amtszeit endet ganz normal und er kann sich auch wieder zu einer Neuwahl stellen.

§ 7 Zuständigkeiten

Der Vizepräsident für Finanzen stellt den Abteilungen für die im Etat vorgesehenen Mitteln, Vorschüsse zur Verfügung, die nicht höher als der drei-fache Monatsbedarf sein dürfen.

Die Abteilungen müssen nach der Vereinbarung mit dem Verein die Gelder verwalten und zur Aufrechterhaltung der Wettkämpfe und des Spielbetriebes verwenden.

Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Präsidenten bzw. zwei Vizepräsidenten unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden.

Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss des Vereinsausschusses in Regress genommen werden.

Ein Rechnungsabschluss über das laufende Jahr ist von den Abteilungen bis zum 15.12. des Jahres dem Vizepräsident für Finanzen vorzulegen.

§ 8 Bankkonten

Bei allen vom Verein bei Geldinstituten unterhaltenen Konten (incl. Sparbücher) einschließlich Konten der Abteilungen muss der SV Germering als Kontoinhaber ausgewiesen sein.

Bei Konten der Abteilungen sind dem Geldinstitut zwei Zeichnungsberechtigte der betreffenden Abteilung zu benennen.

Alle Geldbewegungen wie Zuschüsse, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen sind über diese Konten zu führen.

Alle Konten der Abteilungen (incl. Sparbücher) sind bei der Sparkasse FFB Zweigstelle Germering zu führen. Abweichungen von dieser Regelung müssen durch das Präsidium genehmigt werden.

Der Vereinsausschuss und die Revision müssen darüber informiert werden!

§ 9 Reisekosten

Eine Reisekostenvergütung ist nur möglich bei wirklichen Sportreisen, die aus der Teilnahme;

- a) am Rundenspielbetrieb und von den einzelnen Fachverbänden veranstalteten Pokalspielen, bzw. Turnieren.
- b) an notwendigen Qualifikationen zu offiziellen Meisterschaften oder an Meisterschaften selbst.
- c) Notwendige Verbands- Bezirkstagungen entstehen, Teilnehmer im obigen Sinne sind Aktive, Trainer oder Übungsleiter und evtl. Betreuer.

Die Reisekostenvergütung besteht aus anfallenden Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.

Sämtliche Reisekostenabrechnungen sind mit dem entsprechenden Formular über die Abteilungskonten (bzw. Abteilungskassen) abzurechnen (§ 7).

Fahrtkosten sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen und werden innerhalb der Stadt Germering nicht erstattet.

Bei Fahrgemeinschaften von Aktiven, die an ein und derselben Veranstaltung teilnehmen, kann für jeden Mitfahrer ein zusätzliches Entgelt pro Kilometer gezahlt werden, sofern dies im Rahmen der Abteilmittel möglich ist.

Die Höhe der Reisekostenvergütung (Fahrtkilometer, Mitfahrer, Tagegeld, Spesen, Übernachtungsgelder, etc.) kann von der Abteilungsleitung unter Berücksichtigung der Finanzlage der Abteilung und des Haushaltsplanes der Abteilung bis zu den steuerlichen Höchstsätzen gewährt werden.

§ 10 Übungsleiter- und Betreuervergütung, Ausbildungen

Die Vergütung für Trainer und Übungsleiter erfolgt nach festgelegten Sätzen (45 Minuten sind eine Übungseinheit), wobei die Qualifikation berücksichtigt werden soll.

Die Vergütungssätze sind jährlich zu Beginn des Haushaltsjahres nach den verfügbaren Mitteln festzulegen.

Bei Teilnahmen an den Veranstaltungen, die unter § 8 fallen, können Betreuungsgelder abgerechnet werden, die Betreuung von Mannschaften und Wettkämpfern durch deren Trainer oder Übungsleiter, wird bei Veranstaltungen nach §8 a + b pro 2 Stunden (max. 12 Std.) ein ÜL-Satz bezahlt. Die Abrechnung erfolgt auf einem eigenen Formblatt.

Bei Trainingslagern gilt dies ebenfalls, in besonderen Fällen, kann das Präsidium eine Sonderregelung vorsehen. Diese Sonderregelung muss jedoch vor Beginn des Trainingslagers getroffen werden.

Zur Übungsleiter bzw. Trainerausbildung sofern eine bezuschussungsfähige ÜL-Lizenz erworben wird, werden auf Antrag Ausbildungskosten bezahlt, bzw. Zuschüsse gewährt, wenn sich der Betreffende verpflichtet mindestens 1 Jahr für den SVG tätig zu sein (sofern die Aus und Fortbildungskosten innerhalb eines Jahres über dem gültigen Erwachsenenbeitrag liegen).

Liegen die jährlichen Kosten über dem gültigen 2 Jahres Erwachsenenbeitrag, verpflichtet sich der Übungsleiter für 2 Jahre nach der beantragten und abgeschlossenen Ausbildung für den SV Germering tätig zu sein.

Schiedsrichterausbildungskosten können auf Antrag übernommen werden.

Schiedsrichtergebühren werden nur für Veranstaltungen die unter § 8 fallen bezahlt.

§ 11 Auslagenerstattung

Den ehrenamtlich oder hauptamtlich tätigen Mitgliedern sind entstandene Kosten, nach den jeweils gültigen Beschlüsse des Präsidiums zu erstatten. Eine Abrechnung ist vorzulegen.

§ 12 Sonderregelungen

Falls Ausgaben nicht durch die obigen §§ abgedeckt werden können, hat das Prä-

sidium in jedem Einzelfall, eine Sonderregelung zu treffen, die Protokollarisch festzulegen ist. Die Revision ist von diesen Sonderregelungen zu unterrichten.

§ 13 Verfügungsrahmen

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans sowie dem Kontoguthaben ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) der Abteilungsleiter kann alleine bis 1.500 Euro entscheiden
- b) der Abteilungsleiter zusammen mit seinem stellvertretenden Abteilungsleiter (alternativ dem Abteilungskassier, sofern einer berufen wurde) können bis zu 4.000,00 Euro entscheiden
- c) der Präsident kann bis 6.000,00 Euro entscheiden
- d) das Präsidium kann bis 15.000,00 Euro entscheiden
- e) darüber hinaus bedarf es der Zustimmung durch den Vereinsausschuss
- f) gegenüber den Kreditinstituten sind der Präsident bzw. zwei Vizepräsidenten gemeinsam im Rahmen der Kontoguthaben unbegrenzt verfügungsbe-rechtigt.

Das Präsidium hat die Möglichkeit, Abteilungen mit regelmäßig größeren Ausgaben, die Zeichnungsobergrenzen mit schriftlichen Beschluss auf bestimmte Zeit zu erhöhen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde am 07.08.2021 vom Vereinsausschuss beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.